



## Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf

Präsident des Landtags  
Nordrhein-Westfalen

40221 Düsseldorf

Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Bearbeitung: **MR Dr. Gretzinger**  
**michael.gretzinger@im.nrw.de**  
Durchwahl (0211) 871 3259  
Fax (0211) 871 3035

Aktenzeichen  
44.1-1800/1

für den Ausschuss für Innere Verwaltung  
und Verwaltungsstrukturreform

25. Juli 2002



180-fach

**Videüberwachung;  
Auswertung des Pilotprojekts in Bielefeld.**  
Ausschusssitzung vom 08.11.2001, TOP 2

Anbei übersende ich den Abschlussbericht zum Projekt „Videoschutz Ravensberger Park“. Es handelt sich dabei um den Abschlussbericht des von August bis Dezember 2001 an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen – Abteilung Bielefeld – durchgeführten Projektstudiums zum Thema „Videoschutz Ravensberger Park“. Das Projekt stand unter der Leitung von Herrn Prof. Dr. Hans-Jörg Bücking, M.A., der auch die Auswertung vorgenommen hat. Herr Prof. Dr. Bücking hat mir diesen Bericht zur Verfügung gestellt.

Bei dem Bericht handelt es sich um eine erste Evaluation der Videüberwachung im Ravensberger Park in Bielefeld, zwangsläufig noch auf einer relativ schmalen Datenbasis. Fortgesetzt werden soll diese Maßnahme durch ein Forschungsprojekt „Videoschutz Ravensberger Park 2002“, das im Herbst diesen Jahres konkret durchgeführt werden soll. Dabei sind vertiefende

1/2

Untersuchungen im Hinblick auf die Kriminalitätsentwicklung, einen möglichen Verdrängungseffekt und das Sicherheitsgefühl der Bürger vorgesehen.

Ich beabsichtige, dieses weiterführende Projekt mitfördernd zu unterstützen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Fritz Behrens'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'F' and a long, sweeping underline.

(Dr. Fritz Behrens)



**Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen**

**- Abteilung Bielefeld -**

**Prof. Dr. Hans-Jörg Bücking, M.A.**

**Abschlussbericht zum Projekt  
„Videoschutz Ravensberger Park“**

Stand: 22.07.2002

## Inhaltsverzeichnis

1.	Projektbeschreibung	1
2.	Umfeld- und Systembeschreibung	1
2.1.	Umfeldbeschreibung	1
2.2	Historische Entwicklung der Videoüberwachung im Ravensberger Park	2
2.3	Systembeschreibung	3
3.	Kriminalitätsentwicklung im Ravensberger Park	5
3.1	Methodisches	5
3.2	Kriminalitätsentwicklung im Einzelnen	6
3.2.1	Übersicht	6
3.2.2	Straftaten mit erheblicher Bedeutung	6
3.2.3	Sonstige Straftaten mit besonderer Wirkung auf Dritte	7
3.3	Analyse	7
4.	Vergleich mit der Kriminalitätsentwicklung im Nordpark in Bielefeld	7
4.1	Methodisches	7
4.2	Kriminalitätsentwicklungsvergleich im Einzelnen	8
4.2.1	Alle Straftaten im öffentlichen Raum	8
4.2.2	Straftaten mit erheblicher Bedeutung	8
4.2.2.1	Straftaten mit erheblicher Bedeutung hier: Gefährliche Körperverletzung	9
4.2.2.2	Straftaten mit erheblicher Bedeutung hier: Raubdelikte	9
4.2.2.3	Straftaten mit erheblicher Bedeutung hier: BTM-Delikte	9
4.2.3	Straftaten mit besonderer Wirkung für Dritte, sonstige KV-Delikte	9
4.2.3.1	Straftaten mit besonderer Wirkung für Dritte, — sonstige Eigentums- und Vermögensdelikte	10
4.2.3.2	Straftaten mit besonderer Wirkung für Dritte, — Sachbeschädigungen	10
4.3	Analyse	10
5.	Verdrängungseffekt	10
5.1	Stichproben- und Interviewuntersuchung zum Verdrängungseffekt	11
5.2	Analyse des Vergleiches zur Kriminalitätsentwicklung in den beiden Bielefelder Parks	12
5.3	Verdrängung der Szeneangehörigen in die für sie geschaffenen naheliegenden Anlaufstellen	12
5.3.1	Café Impuls	12
5.3.2	Anlaufstelle Wilhelm-Bertelsmann-Straße	12
5.3.3	Anlaufstelle Kavalleriestraße	13
6.	Sicherheitsgefühl	14
7.	Personaleinsatz der Polizei	15
7.1	Überwachungspersonal	15
7.2	Interventionskräfte	16
8.	Rechtliche Überlegungen	16
8.1	Verfassungsmäßigkeit des § 15a PolG	17
8.2	Verfassungsrechtlich gebotene staatliche Schutzpflicht	17

## **1. Projektbeschreibung**

An der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Abteilung Bielefeld, haben unter meiner Leitung acht Studentinnen und zwei Studenten im Rahmen ihrer Ausbildung zum gehobenen Polizeidienst im Zeitraum von August bis Dezember 2001 ein Projektstudium zum Thema „Videoschutz Ravensberger Park“ durchgeführt.

Dabei ging es primär um eine chronologische Aufbereitung des ersten und einzigen nordrhein-westfälischen Videoüberwachungs-Projektes in Bielefeld und erste Erfahrungen damit, aber auch um einen Vergleich mit Videoüberwachungen insbesondere in Dresden, Frankfurt a.M., Leipzig, Mannheim und Regensburg sowie um eine rechtliche Würdigung. Das Hochschulprojekt war also sowohl sozial- als auch rechtswissenschaftlich angelegt.

Damit konnte — soweit ersichtlich — für Deutschland eine erste Evaluation zu einer Videoüberwachung erstellt werden, freilich auf einer, der Projektanordnung geschuldeten, schmalen Datenbasis. Gleichwohl lassen sich unter diesen Voraussetzungen einige Resultate erkennen, die im folgenden präsentiert werden sollen.

Dabei werden nach einer kurzen Umfeld- und Systembeschreibung sowie historischen Betrachtung der Entwicklung zur Videoüberwachung im Ravensberger Park — der primären Intention der Videoüberwachung entsprechend<sup>1</sup> — an erster Stelle die Auswirkungen auf die Kriminalitätsentwicklung dargestellt, sodann im zweiten Schritt Feststellungen zu einem möglichen Verdrängungseffekt. Es folgen Feststellungen zu den Auswirkungen auf das Sicherheitsgefühl und schließlich einige rechtliche Überlegungen. Hierzu werden auch Originalzitate aus einzelnen Arbeiten der Projektteilnehmer verwendet, die als solche gekennzeichnet und in kursivem Schriftbild hervorgehoben werden.

## **2. Umfeld- und Systembeschreibung**

### **2.1. Umfeldbeschreibung**

Der Ravensberger Park bildet eine Einheit mit dem Rochdale-Park. Die beiden Parks werden getrennt durch die ehemaligen Fabrikgebäude der stillgelegten Ravensberger Spinnerei, welcher der Park seinen Namen verdankt, und die heute restauriert sind und unter Denkmalschutz stehen. Er ist weitgehend von einer mannshohen Mauer umgeben.

Die genannten Gebäude beherbergen heute als öffentliche Einrichtungen die Volkshochschule, das Historische Museum, das Kunstgewerbemuseum der Hülsmann-Stiftung sowie das Ordnungsamt. Ferner wird dort privat eine Gaststätte und Veranstaltungsort mit Biergarten betrieben.

Im Sommer ist der Ravensberger Park Veranstaltungsort für unterschiedliche Programme unter freiem Himmel.

Die Parks liegen als eine innerstädtische Grünanlage in unmittelbarer Nähe zu einer zentralen Freifläche, die regelmäßig als Parkplatz und zweimal wöchentlich als Wochenmarkt genutzt

---

<sup>1</sup> Pressemitteilung des IM v. 01.03.00, wonach der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Herr Behrens, zwar vor einer totalen Videoüberwachung warnte, jedoch einräumte, dass eine Videoüberwachung an ausgewählten Kriminalitätsbrennpunkten zur Verbesserung der Sicherheit sinnvoll sein könnte und die Kameras daher in Nordrhein Westfalen nur dort eingesetzt werden sollten, wo sie zur Verbesserung des Sicherheitsgefühls des Einzelnen sinnvoll beitragen könnten. Dementsprechend setze er sich für Pilotprojekte mit Videokameraschutz in NRW ein, wobei es in erster Linie um den Schutz der Menschen und die Abschreckung der Täter ginge. I.ü. wurde die entsprechende Rechtsgrundlage konsequent im Polizeigesetz NRW verankert.

wird. In unmittelbarer Nähe liegen mehrere öffentliche Gebäude, darunter die Polizeiinspektion Ost. Der Hauptbahnhof ist in etwa zehn Minuten fußläufig zu erreichen

Etwa fünf Gehminuten entfernt liegen zwei Einrichtungen der Drogenberatung e.V.: eine Anlaufstelle mit niederschwelligem Beratungsangebot sozialer, medizinischer und hygienischer Versorgung ohne Konsumraum und das Café Impuls. Ebenfalls ca. fünf Gehminuten entfernt liegt eine Anlaufstelle für Alkoholabhängige, die von der Stadt Bielefeld betrieben wird.

## **2.2 Historische Entwicklung der Videoüberwachung im Ravensberger Park**

Im Jahre 1999 thematisierte die größte Bielefelder Tageszeitung, die „Neue Westfälische“, mehrfach die kriminellen Zustände im Ravensberger Park<sup>2</sup>. Es wurde insbesondere über Unsicherheitsgefühle der Bevölkerung im Ravensberger Park berichtet, namentlich, dass sich Frauen aus Angst vor dem im Park vorhandenen Milieu von Besuchen der Volkshochschule abhalten ließen.

Nach einer schon im Jahr 1998 durchgeführten Bürgerbefragung fühlten sich 60,1% der Bielefelder Bürger in Parkanlagen unsicher. Eine spezielle Befragung zum Ravensberger Park liegt zwar nicht vor, jedoch dürfte dieser Wert auf diese Parkanlage zumindest übertragbar sein, wenn nicht noch höher liegen<sup>3</sup>.

*„Um die Kriminalität im Ravensberger Park zu senken, und den Bielefelder Bürgern die Parkanlage für ihre freizeithlichen und kulturellen Aktivitäten wieder attraktiver zu gestalten, wurden durch die Polizei mehrere Maßnahmen vollzogen.*

*(...)*

*Dazu wurde die Parkanlage durch die Beamten der Bielefelder Stadtwache regelmäßig bestreift. Hierbei wurden Maßnahmen des Bielefelder Modells durchgeführt. Diese sehen vor, dass in der Bielefelder Innenstadt aufhältigen auswärtigen Drogenabhängigen ein Aufenthaltsverbot für den kompletten Innenstadtbereich schriftlich ausgehändigt wird. Eine Durchschrift der Aufenthaltsverbote wird auf der Stadtwache abgelegt.“*

*Weitere vermehrte Fußstreifen wurden durch Beamte der PI Ost durchgeführt.*

*(...)*

*Im Rahmen der Landschaftsgestaltung der EXPO wurden vom Land NRW Zuschüsse zur Gartengestaltung an Städte gezahlt. In diesem EXPO Projekt sollten gleichzeitig kriminalitätsentschärfende Maßnahmen getroffen werden. Es wurden mehrere Leuchten im Park angebracht, weiterhin wurden rund um den Park an der dortigen Mauer befindliche Hecken ausgedünnt, dass diese nicht mehr so viel Sichtschutz für anwesende „Fixer“ geben. Der Park sollte mit einem 1,60 hohen Stabgitterzaun umfriedet werden.*

*(...)*

*Auch die Stadt Bielefeld machte sich bereits 1996 Gedanken über die Zustände im Ravensberger Park. Die CDU stellte im April 1996 einen Antrag an die zuständige Bezirksvertretung zur Erarbeitung einer Konzeption zwischen Stadt und Polizei, um die Zustände im Park zu verbessern. Im September 1996 wandte sich die CDU an die damalige Bürgermeisterin und beantragte, ein solches Konzept als Tagesordnungspunkt im Hauptausschuss zu bearbeiten.*

*(...)*

*Danach fanden Gespräche zwischen, unter anderem, dem Sozialdezernenten der Stadt Bielefeld ... und dem Leiter des Abteilungsstabes des Polizeipräsidiums Bielefeld ... statt. Da die Verwaltung der Stadt sich für eine Videoüberwachung einsetzen wollte, könnte eine Zusammenarbeit mit der Polizei im Rahmen einer Ordnungspartnerschaft umgesetzt werden. Dieses sollte sich so darstellen, dass die Stadt die Technik beschafft, aufbaut, wartet und die dort ablaufenden Bilder auf Monitore auf einer Polizeidienststelle überträgt. Die Überwachung der Bilder und daraus resultierende Sofortmaßnahmen oder Aufzeichnungen obliegen der Polizei.*

*(...)*

*Am 12.11.99 wandte sich die Polizei Bielefeld über die Bezirksregierung Detmold per Fernschreiben an das Innenministerium Nordrhein-Westfalen und schlug den Ravensberger Park als Pilotprojekt für die Installierung einer Videoüberwachungsanlage vor. Dieses geschah auf Initiative des Polizeipräsidiums Bielefeld.*

*(...)*

<sup>2</sup> Berichte in der NW vom 10.06. und 02.07.99

<sup>3</sup> So die Einschätzung des Herrn LPD Haubrock (PP Bielefeld, Leiter der Abteilung „Gefahrenabwehr und Strafverfolgung“) in seinem Schreiben v. 18.04.00

Am 13.04.2000 wurde das Polizeigesetz durch den §15a ergänzt.

Am 14.04.2000 kam durch das Innenministerium ein Erlass<sup>4</sup> heraus, welcher den §15a PolG und eine offizielle Ausschreibung des Pilotprojektes zur Videoüberwachung beinhaltet<sup>4</sup>...

Bielefeld ... ist die einzige Stadt, die sich auf das durch das Innenministerium ausgeschriebene Pilotprojekt beworben hat<sup>5</sup>.

Die Bewerbung ... vom 18.04.2000 (berichtet) zur Lage der Örtlichkeit, in Auszügen zur Presseberichterstattung, zum Bürgerempfinden, zur Kriminalitätslage von 1996–2000, zu polizeilichen Aktivitäten zur Verhinderung der Kriminalität und zu Diskussionsprozessen in kommunalen Gremien....

(...)

Im Sommer 2000 sollte der Ravensberger Park durch die Stadt Bielefeld stärker genutzt werden. Dieses würde im Rahmen eines EXPO Projektes »Garten- Landschaften OWL« geschehen. Weiterhin gab es ein Projekt »Kultursommer Bielefeld« unter Einbeziehung des Ravensberger Parks.

Dazu entwarf die Stadt Bielefeld eine Informationsvorlage »Sicherheit und Ordnung im Ravensberger Park«. Die Vorlage berichtete über die zukünftige Nutzung des Parks. Sie zeigte einen Handlungsbedarf auf, da der Park durch die verstärkte kulturelle Nutzung vor Zerstörung geschützt werden müsse und ein Attraktivitätsverlust durch die begangenen Straftaten und die dort aufhältigen Randgruppen zu befürchten sei. .... Weiterhin wurden die festgelegten Standorte der vier Videokameras aufgezeigt und über die Bewerbung des PP Bielefelds für das Pilotprojektes des Innenministeriums wurde informiert.<sup>6</sup>

Am 11.05.2000 forderte der Hauptausschuss der Stadt Bielefeld den Oberbürgermeister auf, zur nächsten Sitzung des Ausschusses die Informationsvorlage vorzulegen.

In der Sitzung des Hauptausschusses am 15.06.2000 wurde dann ausführlich über die Informationsvorlage berichtet. Daraufhin fasste der Hauptausschuss der Stadt Bielefeld, mit Einverständnis der Bezirksvertretung Mitte, folgende Beschlüsse:

- - Der Hauptausschuss beauftragt den Immobilienservicebetrieb unverzüglich vier Kameras im westlichen Teil des Ravensberger Parks zu installieren, damit die Voraussetzungen für die Überwachung zusammen mit der Polizei geschaffen werden können. Es werden seitens der Stadt Bielefeld 48.000 DM bereitgestellt. Voraussetzung dafür ist, dass die Genehmigung des Innenministeriums NRW nach dem Polizeigesetz vorliegt.
- Die Polizei wird darum gebeten, den politischen Gremien regelmäßig über die gesammelten Erfahrungen zu berichten<sup>7</sup>.

Anfang Juli 2000 wurde das Projekt im Innenministerium vorgestellt. Hier gab das Innenministerium eine positive Stellungnahme dazu ab. ...

(...)

Die Videoüberwachung sollte nun folgendermaßen gestaltet werden:

Die Stadt installiert die Kameras. Zwei Monitore, ein Bedienelement, eine Auswerteinheit und ein Videorekorder für Aufzeichnungen werden auf der Hauptwache der Polizeiinspektion Ost aufgestellt. Diese Geräte sind Eigentum der Stadt und werden durch diese angeschafft und aufgestellt. Die Stadt ist für die Wartung und Sicherung der Kameras und der Geräte auf der Wache zuständig.

(...)

Der Kooperationsvertrag zwischen der Stadt Bielefeld und dem Polizeipräsidium Bielefeld wurde auf Antrag der Stadt vom Rechtsamt der Stadt Bielefeld erarbeitet. Der Vertrag wurde am 20.12.2000 durch den Polizeipräsidenten ... und den Oberbürgermeister ... unterzeichnet<sup>8</sup>.

## 2.3 Systembeschreibung

Die Systembeschreibung erfolgte durch eine Gemeinschaftsarbeit von zwei Studenten. Hierzu sollen die wesentlichen Auszüge hier vorgestellt werden:

„Technik allgemein

Die im Ravensberger Park installierten Kameras senden die Informationen über das örtliche Telefonnetz an die Kreuzschiene, die Schaltzentrale der Videoüberwachung. An sie ist ebenfalls der Rechner zur Bearbeitung und Speicherung der Daten und die Bedieneinheit zur Steuerung der Kameras angeschlossen. Die Kreuzschiene liefert das Signal weiter an den Rechner und an die Monitore. Die Hex Quad sorgt für die vierfache Darstellung der Kameraprojektionen auf dem Bildschirm. ...

<sup>4</sup> Erlass IV A 5/C2-1800/01

<sup>5</sup> Landtag intern v. 05.12.00

<sup>6</sup> Drucksache 659

<sup>7</sup> Niederschrift des Hauptausschusses der Stadt Bielefeld

<sup>8</sup> Auszug aus der Projektarbeit von CLAUDIA MÖLLER

### Kameras

Im Rahmen der Videoüberwachung des Ravensberger Parks werden insgesamt vier Kameras eingesetzt: zwei der Marke Delta Dome II und weitere zwei vom Typ Sony SSC-DC 58 AP.

Die Delta Dome II ist eine Farbkamera mit einem Durchmesser von 12 cm und einer Höhe von 20,5 cm. Das Gehäuse dieser Kamera besteht aus Kunststoff, hierdurch beträgt ihr Gewicht nur 1,36 kg. Sie ist einsetzbar in einem Temperaturbereich von -10 bis 50 Grad Celsius. Ihr Schwenkbereich beträgt 360 Grad endlos. D.h. sie kann sich unbegrenzt oft um die eigene vertikale Achse drehen, ohne dass sie nach einer durchgeführten Drehung irgendwann an eine Begrenzung stößt und ein erfasstes Objekt erst nach einer Drehung in die andere Richtung weiter verfolgen kann. Sie verfügt über eine Horizontalauflösung von 470 Linien bei 752 Bildpunkten, bzw. Pixel, horizontal und 582 Bildpunkten vertikal. .... Die Kamera ist ausgestattet mit einem 22fachen optischen und 8fach digitalen Zoom, was insgesamt einem 176fachen Zoom entspricht. .... Pro Sekunde lässt sich die Delta Dome II je nach Zoomposition zwischen 1 und 100 Grad schwenken bzw. zwischen 3 und 48 Grad neigen. Diese Kamera ermöglicht es, bis zu 96 zuvor programmierte Positionen automatisch anzusteuern. .... Weiterhin kann man bis zu drei Bereichsabfahrten programmieren. ... Diese Kamera ermöglicht es, bis zu acht Privatzenen festzulegen. Hierbei wird verhindert, dass der Nutzer der Kamera in als vertraulich definierte Bereiche einsehen kann. Eine so markierte Zone erscheint auf dem Bildschirm als weißes Feld. ... Gesteuert wird die Kamera durch fünf sich in der Kamera befindende Mikroprozessoren. Bei einem Focus von 1,6 hat sie eine Lichtempfindlichkeit von 1 Lux (lx). ... Sie besitzt eine automatische Blende, also eine dynamische Gegenlichtkorrektur, welche jedoch auch manuell überschrieben werden kann. ... Die digitale langsame Shutterfunktion der Kamera stellt sicher, dass sie auch bei extrem niedrigem Licht Bilder sehen und Farben unterscheiden kann. ....

Die Sony SSC-DC 58 AP ist eine Farbkamera mit den Abmessungen von 64 (B) x 57 (H) x 162 (T) mm. Das Gewicht der Kamera beträgt 900 Gramm. Sie ist einsetzbar in einem Temperaturbereich von -10 bis 50 Grad Celsius. Sie verfügt über eine Horizontalauflösung von 470 Linien bei 752 Bildpunkten, bzw. Pixel, horizontal und 582 Bildpunkten vertikal. ... über ein Zoom Objektiv mit einer maximalen Brennweite von 240 mm. Dadurch kann eine Vergrößerung von bis zum 20fachen erreicht werden. Durch das sogenannte Smart Control verfügen die Kameras über eine automatische Gegenlichtkompensation, .... Bei einem Focus von 1,2 hat die Kamera eine Lichtempfindlichkeit von 0,4 Lux (lx).

### Bildschirm

Dieser Bildschirm zeigt die von den vier Kameras aufgenommenen Bilder. Auf ihm sind je nach der Einstellung an der Bedieneinheit entweder die Aufnahmen einer Kamera oder alle vier Kameraprojektionen zu sehen. Diese sind dann in zwei Reihen und zwei Spalten auf dem Bildschirm angeordnet. Er steht auf einem separaten Tisch neben dem Funktisch der HW Ost. ....

### Monitor

Auf diesem Monitor werden sämtliche Aktivitäten angezeigt, welche der Rechner und die Kreuzschiene ausführen. D.h. die auf der Festplatte gespeicherten Kameraaufnahmen, die eingestellte automatische Aufzeichnungsspanne, die Bildbearbeitungen usw. Er steht neben dem Bildschirm auf einem eigenen Tisch neben dem Funktisch in der HW Ost. Bei diesem Monitor handelt es sich um einen gewöhnlichen 17 Zoll-Farbbildschirm....

### Rechner

Der Rechner wird genutzt um alle relevanten Bearbeitungen mit den aufgezeichneten Bildern durchzuführen. Auf ihm werden ebenfalls alle aufgezeichneten Bildinformationen gespeichert. Bei dem Rechner handelt es sich um einen gewöhnlichen PC ... ist ausgestattet mit einem Intel Celeron 466 MHz Prozessor. Er besitzt einen Arbeitsspeicher von 64 Megabyte (MB) RAM und zwei Festplatten mit einer Größe von 4,3 und 80 Gigabyte (GB). Auf der 80 GB Festplatte werden die Bilder aller vier Videokameras gespeichert. .... Der Speicher dient als vorübergehendes Lager für Programmbefehle und Daten für den Prozessor. Wahlfrei bedeutet, dass die Daten nicht nur in der Reihenfolge ihrer Eingabe ausgelesen werden können, sondern so, wie der Prozessor sie gerade benötigt. Weiterhin verfügt der Rechner über einen CD-Brenner zur externen Speicherung von Videosequenzen und über ein Diskettenlaufwerk zur Speicherung von Einzelbildern. Weiterhin verfügt der PC über zwei sogenannte Framegrabber-Karten mit jeweils acht Videoeingängen. Diese dienen zur Digitalisierung und Komprimierung der Videobilder.

### Software

Die verwendete Software ist eine Eigenentwicklung der Firma Siemens. .... Sie lässt sich als ein digitaler und multifunktionaler Videorecorder verstehen. Die Software ist für den Videoschutz Ravensberger Park so konfiguriert, dass sie zwei Bilder pro Sekunde speichert, wobei jedes Bild eine Größe von 30 kB bei einer Auflösung von 384 x 288 Pixel hat. .... Filmsequenzen werden als .avi (Audio-Video-Interleave) und einzelne Bilder als .bmp (Bitmap) gespeichert. Bei AVI Dateien können Audio- und Videodateien ineinander verzahnt und abgespeichert werden. Diese sind für die Darstellung von kurzen Videosequenzen konzipiert. Das Bitmap Format ist eine mögliche Darstellungsform von Einzelbildern im Rahmen von Windows Anwendungen. Im Fall des Videoschutzes des Ravensberger Parks ist die Software so konfiguriert, dass jeweils die letzten 15 Minuten der Videoaufzeichnungen aller vier eingesetzten Kameras auf der Festplatte gespeichert werden, wobei die 16. Minute automatisch die erste Minute wieder überschreibt. Somit ist sichergestellt, dass die datenschutzrechtlichen Bestimmungen gewährleistet

sind. Bei Auslösung der Alarmtaste per Mouse werden automatisch die Aufzeichnungen der vorherigen 15 Minuten und die 15 Folgeminuten separat gespeichert. Aus dieser Aufzeichnung ist es möglich, einzelne Bilder als Bitmap auf eine Diskette zu übertragen oder Filmsequenzen als AVI Datei auf eine CD zu brennen. ....

#### *Bedieneinheit*

Bei der Bedieneinheit handelt es sich um den ADTT16E Touch Tracker der Firma American Dynamics. Sie steht direkt vor dem Bildschirm, um von hier aus alle relevanten Einstellungen an den Kameras vornehmen zu können. Mit Hilfe der Zifferntasten auf diesem Gerät lassen sich die einzelnen Kameraaufnahmen, aber auch mehrere Aufnahmen gleichzeitig in einer Gesamtübersicht auf dem Bildschirm einblenden. Dies ermöglicht es mehrere relevante Bereiche gleichzeitig zu beobachten. Diese Gesamtübersicht ist auch die meistverwendete Stellung beim Videoschutz des Ravensberger Parks. Mit dem Touch-Tracker lassen sich auch die einzelnen Kameras steuern und die Zielpositionen sowie die Bereichsabfahrten auswählen. Die Kameras können hier jedoch nur in der Einzelübersicht und nicht in der Gesamtübersicht bewegt werden. .... Dank der Trackball-Steuerung lassen sich die Kameras in verschiedenen Geschwindigkeiten schwenken bzw. neigen, so dass sich erfasste Objekte auch bei stark herangezoozten Zustand problemlos verfolgen lassen. Neben dem Trackball befinden sich zwei Kipptasten, mit deren Hilfe man die einzelnen Kameras ein- und auszoomen sowie manuell scharf stellen kann. Auch dieses funktioniert nur in der Einzelübersicht. Ein manuelles Nachstellen der Schärfe ist jedoch nur bei einem großen Zoom erforderlich. Ansonsten übernimmt der Autofokus diese Arbeit.

#### *Kreuzschiene*

Sie ist im Keller der HW Ost verbaut. An sie sind die Kameras, die Bedieneinheit und der Rechner angeschlossen. Durch die Kreuzschiene werden die einzelnen Bilder der Videoüberwachung auf die Monitore geschaltet. Diese Bilder können einzeln oder in Gruppen auf die Monitore geschaltet werden. Weiterhin sendet sie die einzelnen Steuerbefehle wie Schwenk rechts, links, hoch, runter und Schärfe an die ausgewählte Kamera. .... Die ... Kreuzschiene verfügt über 24 Monitorausgänge und maximal 168 Kameraeingänge. Eine Systemdiagnose und ein Systemstatusmonitor ist integriert und dient bei Ausfällen oder Problemen zur schnellen Fehlersuche und Fehlerbehebung. Durch das System sind bis zu 4096 Zielfahrten ... und 64 Bereichsfahrten ... programmierbar.

(...)

#### *Wartung*

Zur Wartung der Technik durch die Polizei ist weitestgehend ein Mitarbeiter der Führungsstelle der PI Ost befähigt. Seine Fertigkeiten erstrecken sich hauptsächlich auf die Behebung von Kennwort- und einfacheren Softwarefehlern. ....

Die Wartung des Systems durch die Errichterfirma Siemens umfasst also sämtliche Probleme, welche (oben) nicht aufgeführt wurden. .... In besonders dringenden Fällen oder in Fällen, in denen die Führungsstelle nicht zu erreichen ist, kann der zuständige Beamte des Wach- und Wechseldienstes auch direkt den Techniker oder die Leitstelle der Firma Siemens anrufen, welche 24 Stunden erreichbar ist.<sup>9</sup>

### **3. Kriminalitätsentwicklung im Ravensberger Park**

Zur Kriminalitätsentwicklung wurden statistische Erhebungen ausgewertet.

#### **3.1 Methodisches**

Die vorliegende Auswertung beruht auf der Grundlage der AVV-Statistik für den Zeitraum bis 30.09.2000. Anschließend erfolgte beim PP Eielefeld die Umstellung auf VVW. Für den Zeitraum 01.10.2000 bis 31.12.2001 sind die VVW-Eingangsdaten herangezogen worden.

In der vorliegenden Auswertung für den Ravensberger Park und den Rochdale Park sind folgende Straftaten nicht enthalten, da sich deren Bezug zur Parkanlage nur über die anliegenden Behörden wie Arbeits-, Sozial- und Ordnungsamt ergibt und sich die Taten nicht im öffentlichen Raum ereignet haben:

---

<sup>9</sup> Auszug aus der Projektarbeit von MAIK SAGER und LARS WELLER

- Betrug zum Nachteil von Sozialversicherungen
- sonstige Sozialleistungsbetrugshandlungen
- Urkundenfälschung

Die Auswahl der sonstigen Delikte wurde 1998 in der vorliegenden Form vollzogen. Aus Gründen der Einheitlichkeit erfolgte die unveränderte Fortführung sowie die Übertragung auf den „Nordpark“ (vgl. dazu noch unten unter 4.).

Die schmale Fallbasis ergibt sich aus dem Umstand, dass nur ein eng begrenztes Gebiet beobachtet wurde.

## 3.2 Kriminalitätsentwicklung im Einzelnen

### 3.2.1 Übersicht

Bezüglich der Kriminalitätsentwicklung hat das Hochschulprojekt auf Grund der Darstellung der Zahlen der Angaben des Dezernates für Kriminalitätsangelegenheiten beim PP Bielefeld zu folgenden Erkenntnissen geführt:

Kalenderjahr	Straftaten im öffentlichen Raum gesamt	davon mit erheblicher Bedeutung	Bemerkungen
1999	111	21	Zeitraum vor Einführung des Videoschutzes und im wesentlichen vor öffentlicher Diskussion (Beginn 11/1999)
2000	58	6	Zeitraum vor Einführung des Videoschutzes aber während bzw. nach öffentlicher Diskussion (Annahme eines Placebo-Effektes)
2001	79	9	Zeitraum im wesentlichen während des Videoschutzes (Beginn 02/2001)

Diese allgemeine Aufstellung stellt sich in Unterkategorien wie folgt dar:

### 3.2.2 Straftaten mit erheblicher Bedeutung

Die Aufschlüsselung nach Straftaten mit erheblicher Bedeutung ergibt folgendes Bild:

Kalenderjahr	Gefährliche Körperverletzung	Raubdelikte	BTM-Delikte von erheblicher Bedeutung
1999	6	5	10
2000	2	4	1
2001	6	3	0

Zu weiteren Differenzierungen innerhalb dieser Kategorie vgl. auch noch unten unter 4.2.2.

### 3.2.3 Sonstige Straftaten mit besonderer Wirkung auf Dritte<sup>10</sup>

Eine weitere Differenzierung nach Straftaten mit besonderer Wirkung auf Dritte zeigt schließlich Folgendes:

Kalenderjahr	Sonstige Körperverletzungen	Sonstige Eigentums- und Vermögensdelikte	Sachbeschädigungen
1999	2	34	5
2000	5	23	2
2001	11 <sup>11</sup>	32	7

Zu weiteren Differenzierungen innerhalb dieser Kategorie vgl. auch noch unten unter 4.2.3.

### 3.3 Analyse

Eine Wirkung des Videoschutzes bei der Kriminalitätsreduktion ist grundsätzlich erkennbar. Bereits nach der öffentlichen Diskussion gab es Hinweise aus der Drogen- und Trinkerszene, die darauf deuteten, dass in der Öffentlichkeit bereits die tatsächliche Überwachung seit Ende 1999 angenommen wurde. Dies führte ganz offensichtlich zu den auch in anderen Standorten typischen Wirkung des Rückgangs von Delikten (sog. Placebo-Effekt).

Der Anstieg im Jahr 2001 entspricht den Erfahrungen aus anderen Überwachungsstandorten. Dabei „pendelt“ sich das Kriminalitätsniveau i.d.R. zwischen dem Ausgangswert und dem maximalen Absenkungswert nach Einführung ein. Beim Vergleich zwischen 1999 und 2001 sind immerhin folgende Rückgänge festzustellen:

- Straftaten gesamt = - 28,8 % (- 32 Fälle)
- Straftaten von erheblicher Bedeutung = - 57,1 % (- 12 Fälle)
- BTM-Delikte von erheblicher Bedeutung = - 100 % (-10 Fälle)
- Raubdelikte = - 40,0 % (- 2 Fälle)
- Gefährliche Körperverletzung = +/- 0 % (keine Veränderungen)

## 4. Vergleich mit der Kriminalitätsentwicklung im Nordpark in Bielefeld

Die o.g. Rückgänge sind z.T. so erheblich, dass es kaum wahrscheinlich ist, dass sie dem allgemeinen Trend entsprechen. Um diese Hypothese allerdings zu verfestigen, bedarf es einer weitergehenden Betrachtung. Dazu bietet sich an, eine vergleichbare Bielefelder Lokalität heranzuziehen, den „Nordpark“. Dieses soll im Folgenden unternommen werden.

### 4.1 Methodisches

Wie zum Ravensberger Park erfolgte die vorliegende Auswertung auch hier auf Grundlage der AVV-Statistik für den Zeitraum bis 30.09.2000. Anschließend erfolgte beim PP Bielefeld die Umstellung auf VVW. Für den Zeitraum 01.10.2000 bis 31.12.2001 erfolgte die Auswertung wiederum auf der Grundlage der VVW-Eingangsdaten

<sup>10</sup> Die besondere Wirkung bezieht sich darauf, dass bestimmte Delikte das Sicherheitsgefühl dadurch beeinträchtigen, dass sie eine Opfersituation schaffen oder eine Beeinträchtigung im öffentlichen Raum mit entsprechender Wirkung (z.B. Graffiti o.ä.). Ausgewählt wurden für die Betrachtung daher bei den „nicht erheblichen Straftaten“ die Deliktsbereiche sonstige Körperverletzung, Eigentumsdelikte und Sachbeschädigungen.

<sup>11</sup> Die Entwicklung im Bereich der KV-Delikte (gefährliche und sonstige) ist nach Einschätzung der Projektleitung auf Taten in Verbindung mit dem gastronomischen Betrieb auf dem Gelände zurückzuführen. 13 der KV-Delikte (6 + 11) haben sich ausschließlich am Wochenende, 12 davon im Zeitraum von jeweils 01.00 – 03.30 h im Nahbereich der Gaststätte zugetragen. Es kann davon ausgegangen werden, dass es sich um eine einmalige Anhäufung von Zechenschlusstaten gehandelt hat.

Da der „Nordpark“ nicht als Suchbegriff gewählt werden kann — es handelt sich hier nicht um eine Postanschrift wie beim Ravensberger Park — wurden bei der Datenerhebung die diese Örtlichkeit umschließenden Straßen berücksichtigt bzw. zugeordnete Straßenbereiche. Auf folgende Probleme ist dabei hinzuweisen:

- Die Bebauungen der umschließenden Straßen bzw. der zugeordneten Straßenbereiche grenzen nur teilweise an den „Nordpark“.
- Anhand der vor liegenden Datensätze lässt sich nicht erkennen, ob sich die jeweilige Straftat tatsächlich auf dem Gelände des „Nordparks“ ereignete oder außerhalb (auf der Straße oder der "falschen" Straßenseite). Weiter bleibt unklar, ob sich die Delikte innerhalb der Gebäude oder außerhalb, d.h. ggf. im Parkgelände ereignet haben.
- Datensätze ohne Hausnummern wurden bei der Auswertung nicht berücksichtigt. Denkbar ist allerdings, dass damit Straftaten nicht erhoben wurden, die sich im „Nordpark“ ereigneten.

Die vorliegende Auswertung spiegelt demnach die Kriminalitätslage im „Nordpark“ nicht ausreichend wider.

Eine verlässliche retrograde Erhebung der Kriminalitätsentwicklung im „Nordpark“ wäre nur über eine manuelle Erhebung bei der sachbearbeitenden OE (Auswertung aller KP 14) möglich, die gegenwärtig jedoch — nur zum Zwecke des Vergleiches mit dem Ravensberger Park unverhältnismäßig erscheint.

Trotz dieser Tatsachen und des Umstandes noch niedrigerer Fallzahlen erscheint ein Vergleich dennoch zulässig und sinnvoll. Das zeigen die zur Verfügung stehenden Zahlen.

## 4.2 Kriminalitätsentwicklungsvergleich im Einzelnen

Ausgehend von den unter 3.2 vorgenommenen Kategorisierungen ergibt sich für den Vergleich der beiden Bielefelder Parks folgendes Bild:

### 4.2.1 Alle Straftaten im öffentlichen Raum

Betrachtet man sämtliche Straftaten im öffentlichen Raum im Vergleich beider Bielefelder Parks ergibt sich Folgendes:

Kalender-jahr	Ravens-berger Park	Zu-/Abnahme i. Vergl. z. Vorjahr	Vergl. 1999 zu 2001	Nord-park	Zu-/Abnahme i. Vergl. z. Vorjahr	Vergl. 1999 zu 2001
1999	111			61		
2000	58	- 53 (-47,7 %)		51	- 10 (- 16,4 %)	
2001	79	+ 21 (+ 36,2 %)	- 32 (- 28,8 %)	60	+ 9 (+ 17,6 %)	- 1 (- 1,6 %)

### 4.2.2 Straftaten mit erheblicher Bedeutung

Für den Vergleich der Straftaten mit erheblicher Bedeutung ergibt sich folgendes Bild:

Kalender-jahr	Ravens-berger Park	Zu-/Abnahme i. Vergl. z. Vorjahr	Vergl. 1999 zu 2001	Nord-park	Zu-/Abnahme i. Vergl. z. Vorjahr	Vergl. 1999 zu 2001
1999	21			5		
2000	6	- 15 (-71,4 %)		3	- 2 (- 40,0 %)	
2001	9	+ 3 (+ 36,2 %)	- 12 (- 57,1 %)	3	+/- 0 (+/- 0 %)	- 2 (- 40,0 %)

Wie oben unter 3.2.2 angekündigt, sollen hier zur Ergänzung noch weitere Differenzierungen zum Zwecke des Vergleiches 1999 zu 2001 vorgenommen werden.

#### 4.2.2.1 Straftaten mit erheblicher Bedeutung hier: Gefährliche Körperverletzung

Kalender-jahr	Ravens-berger Park	Zu-/Abnahme i. Vergl. z. Vorjahr	Vergl. 1999 zu 2001	Nord-park	Zu-/Abnahme i. Vergl. z. Vorjahr	Vergl. 1999 zu 2001
1999	6			3		
2000	2			0		
2001	6		+/- 0 (+/- 0 %)	3		+/- 0 (+/- 0 %)

#### 4.2.2.2 Straftaten mit erheblicher Bedeutung hier: Raubdelikte

Kalender-jahr	Ravens-berger Park	Zu-/Abnahme i. Vergl. z. Vorjahr	Vergl. 1999 zu 2001	Nord-park	Zu-/Abnahme i. Vergl. z. Vorjahr	Vergl. 1999 zu 2001
1999	5			0		
2000	4			1		
2001	3		-2 (-40 %)	0		+/- 0 (+/- 0 %)

#### 4.2.2.3 Straftaten mit erheblicher Bedeutung hier: BTM-Delikte

Kalender-jahr	Ravens-berger Park	Zu-/Abnahme i. Vergl. z. Vorjahr	Vergl. 1999 zu 2001	Nord-park	Zu-/Abnahme i. Vergl. z. Vorjahr	Vergl. 1999 zu 2001
1999	10			2		
2000	1			2		
2001	0		-10 (-100 %)	0		-2 (-100 %)

#### 4.2.3 Straftaten mit besonderer Wirkung für Dritte, sonstige KV-Delikte

Im Vergleich der beiden Bielefelder Parks stellt sich diese Kategorie folgendermaßen dar:

Kalender-jahr	Ravens-berger Park	Zu-/Abnahme i. Vergl. z. Vorjahr	Vergl. 1999 zu 2001	Nord-park	Zu-/Abnahme i. Vergl. z. Vorjahr	Vergl. 1999 zu 2001
1999	2			3		
2000	5			4		
2001	11		+9 (+450 %) <sup>12</sup>	4		+1 (+33,3 %)

Wie oben unter 3.2.3 angekündigt, sollen auch hier — ähnlich zu 4.2.2 — zur Ergänzung noch weitere Differenzierungen zum Zwecke des Vergleiches 1999 zu 2001 vorgenommen werden.

<sup>12</sup> Vgl. o.a. FN zur Erläuterung (Ziff. 3.2.3)

#### 4.2.3.1 Straftaten mit besonderer Wirkung für Dritte, — sonstige Eigentums- und Vermögensdelikte

Kalender-jahr	Ravens-berger Park	Zu-/Abnahme i. Vergl. z. Vorjahr	Vergl. 1999 zu 2001	Nord-park	Zu-/Abnahme i. Vergl. z. Vorjahr	Vergl. 1999 zu 2001
1999	34			24		
2000	23			20		
2001	32		-2 (-5,9%)	30		+6 (-25%)

#### 4.2.3.2 Straftaten mit besonderer Wirkung für Dritte, — Sachbeschädigungen

Kalender-jahr	Ravens-berger Park	Zu-/Abnahme i. Vergl. z. Vorjahr	Vergl. 1999 zu 2001	Nord-park	Zu-/Abnahme i. Vergl. z. Vorjahr	Vergl. 1999 zu 2001
1999	5			12		
2000	2			9		
2001	7		+2 (+40%)	4		-8 (-66,7%)

### 4.3 Analyse

Bezogen auf sämtliche Straftaten im öffentlichen Raum ist zu erkennen, dass es von 1999 auf 2000 auch im Bereich „Nordpark“ einen Rückgang, wenn auch nicht in dem Umfang, gegeben hat. Der Anstieg von 2000 zu 2001 ist im Ausmaß ebenfalls nicht vergleichbar. Insgesamt ist der Rückgang von 1999 zu 2001 mit fast 29 % im Ravensberger Park zu 1,6 % im Bereich Nordpark wesentlich ausgeprägter. Diese Zahlen sind daher geeignet, die These unter 4.1 zu stützen, dass nämlich die aus der Statistik zum Ravensberger Park ersichtliche Kriminalitätsentwicklung auf den Videoschutz zurückzuführen ist. Ansonsten hätten die Verläufe etwa identisch sein müssen.

Auf die Straftaten mit erheblicher Bedeutung lassen sich diese Aussagen grundsätzlich ohne Weiteres übertragen. Nicht verkannt werden soll dabei allerdings die sehr unterschiedliche Ausgangsbasis. Diese ist andererseits aber durchaus geeignet, noch einmal zu bestätigen, dass der Ravensberger Park zutreffend als Kriminalitätsbrennpunkt ausgesucht worden ist.

Bezüglich der weiter ausdifferenzierten Vergleichsgruppen ergibt sich dagegen kein einheitliches Bild, so dass keine Rückschlüsse auf die Eingangsthesen möglich sind. Allerdings muss hierzu noch einmal auf die nochmals geringeren Fallzahlen hingewiesen werden, die einen realistischen Vergleich kaum noch zulassen.

## 5. Verdrängungseffekt

So positiv sich der oben festgestellte Befund einer signifikant rückläufigen Kriminalitätsentwicklung im Ravensberger Park zur Zeit der Videoüberwachung auch darstellt, so sehr würde er relativiert durch die Erkenntnis, er habe lediglich einen Verdrängungseffekt evoziert, so dass die im Ravensberger Park zurückgegangene Kriminalität an vergleichbarer Stelle wieder auftreten würde.

Eine derartige Hypothese ließ sich jedoch im Laufe des Hochschulprojektes zumindest teilweise widerlegen — und zwar bezogen auf die Verdrängung des Kriminalitätsgeschehens insgesamt und auf die Verdrängung von Szeneangehörigen.

Bezogen auf die Szeneangehörigen ließe sich aber auch noch ein anderer Verdrängungseffekt vermuten, dass nämlich Szeneangehörige durch den Videoschutz im Ravensberger Park in die in der Nähe liegenden Anlaufstellen verdrängt werden. Dies müsste dann zu steigenden Besucherzahlen führen. Dieser Effekt ließ sich jedoch im Rahmen des Hochschulprojektes nicht nachweisen.

## 5.1 Stichproben- und Interviewuntersuchung zum Verdrängungseffekt

Eine Einzelprojektarbeit hat sich u.a. mit möglichen Verdrängungseffekten unter beiden Aspekten befasst. Die diesbezüglichen Ausführungen der Projektarbeitsverfasserin zu den Gesprächen mit den beteiligten Dienststellen und ihr Fazit:

„(...)

*Es besteht die Befürchtung, dass aus dem Ravensberger Park nun eine Verdrängung der Randgruppen in andere Gebiete Bielefelds stattfindet.*

*Die Polizeiinspektion Nord hatte diese Befürchtung. Hier hielten sich vereinzelt Szeneangehörige am Nordparkcenter in der Apfelstraße auf. Es bestand nun die Vermutung, dass sich diese Anzahl erhöht oder dass sich Angehörige der Randgruppen in den dort befindlichen Nordpark verlagern. ... Hier hielten sich, unter anderen, sozial schwache Personen aus der nahe gelegenen Bremer Straße 5 und 5a auf (betreutes Wohnhaus für zuvor Obdachlose). In der Parkanlage gab es am 28.08.01 einen Vorfall, wo sich mehrere Personen der Drogen-, Obdachlosenszene im Nordpark aufhielten. Eine Überprüfung ergab, dass eine der Personen dort ihren Geburtstag feierte. Er gab den eingesetzten Beamten gegenüber an, er hätte für diese Feier eine Genehmigung von der Stadt. Eine solche konnte er jedoch nicht vorweisen und einen Verantwortlichen für die Genehmigung konnte er nicht benennen. Da es sich dabei also offensichtlich um eine Schutzbehauptung handelte, wurden die Personen aufgefordert, die Feier zu beenden.*

*Einen weiteren ähnlich gelagerten Vorfall gab es nicht. Es wurden während des Jahres auch keine weiteren Personen von Randgruppen aus dem Ravensberger Park im Nordpark angetroffen. Eine messbare Verdrängung aus dem Ravensberger Park in den Bereich der PI Nord fand also nicht statt.*

*Die Polizeiinspektion Süd hatte keine Befürchtung, dass es eine Verlagerung der Szene in ihren Bereich gab. Dieses bestätigte sich am Laufe des Jahres.*

*Vor der Installation der Videokameras hielten sich, besonders in den Sommermonaten, Angehörige der Randgruppen, hier überwiegend Drogenabhängige, im Rochdale Park auf. Hier hat sich die Lage, laut Angabe der Beamten der PI Ost und der Stadtwache, mit Bekanntgabe und Einsetzen der Videoüberwachung jedoch entspannt. Es werden dort nur noch vereinzelt Personen der Drogen- und Alkoholikerszene angetroffen. Verunreinigungen durch BTM Utensilien sind nur noch selten festzustellen.*

*Durch Doppelstreifen der Stadtwache konnten solche Personen nun vermehrt im Ravensberger Park vor der Villa Hülsmann angetroffen werden. Dabei handelt es sich um eine neue Gruppierung, die nicht mit den normalen Randgruppen der Drogen- und Trinkerszene vergleichbar ist. Diese Gruppe besteht aus 15–25 Personen und trifft sich ab der Mittagszeit auf einer Bank vor der Villa Hülsmann. Nach Überprüfungen durch die Stadtwache wurde festgestellt, dass diese Personen in der Vergangenheit mehrfach durch BTM–Delikte in Erscheinung getreten sind, aber nicht der Hartdrogenszene angehören. In mehreren Gesprächen mit dieser Gruppe durch die Stadtwache wurden Vereinbarungen hinsichtlich des Verhaltens der Gruppe erzielt. Dabei ging es in erster Linie um das Beseitigen des anfallenden Mülls.*

(...)

*Der Stadtwache ist aufgefallen, dass sich in der Grünanlage zwischen dem Hotel „Mövenpick“ und der Stadthalle vermehrt eine Gruppe von ca. 10 Personen aufhält. Dabei handelt es sich um ehemalige Punker, welche sich vorher in der Innenstadt vor Karstadt aufhielten. Diese Personen waren Anlass für einen größeren Einsatz der PI Ost Ende August. Hier ging eine Schlägerei innerhalb dieser Personengruppe voraus. Durch das bloße Erscheinen der Polizei eskalierte die Lage so, dass es zu einer Widerstandshandlung und Ingewahrsamnahmen kam.*

*Der Bereich um Karstadt wird nur noch von sechs bis sieben Personen aufgesucht, Beschwerden hierüber gibt es selten.*

*Eine weitere Parkanlage gibt es vor der Kunsthalle. Hier halten sich nur regelmäßig 3–4 Personen der Trinkerszene vom Quellenhofweg (dortiges Obdachlosenwohnheim) auf.*

(...)

#### *Fazit*

*Die in Bielefeld ansässige Drogenszene hielt sich in den letzten Jahren (1998-1999) überwiegend im Ravensberger Park auf.*

*Gemäß der statistischen Auswertung war 1998 mit insgesamt 96 Straftaten und 1999 mit 111 Straftaten die Kriminalitätsbelastung recht hoch. Die Anzahl der polizeilichen Einsätze zeigt an, dass sich zu diesem Zeitpunkt viele Randgruppenangehörige im Park aufhielten.*

*1998 waren von den 96 Straftaten 45 im Zusammenhang mit BTM-Handel, bzw. BTM Konsum. 31 Straftaten waren einfache (16) bis schwere (15) Diebstähle, die Vermutung liegt nahe, dass ein Großteil der Diebstähle mit der Beschaffungskriminalität im Zusammenhang steht. Bleiben also mindestens 26 Straftaten übrig, die nichts mit Drogenkriminalität zu tun haben.*

*1999 sind 56 der 111 Straftaten BTM Delikte (Konsum und Handel). Die Anzahl der Diebstähle hat sich zum Vorjahr nicht verändert, sie sind lediglich anders aufgeteilt, 21 einfache und 10 schwere Diebstähle. Hier dürften auch wieder, zumindest die einfachen Diebstähle, im Zusammenhang mit der Beschaffungskriminalität stehen. Bleiben also 1999 noch 30 andere Straftaten übrig, in wie weit diese mit BTM in Verbindung stehen, lässt sich nicht nachhalten.*

*Einige Straftaten könnten jedoch innerhalb des Milieus liegen.*

*Als Anfang 2000 die Videoüberwachung öffentlich bekannt gegeben war und diskutiert wurde, nahm die Anzahl der im Park aufhältigen Drogenabhängigen schlagartig ab. Dies belegt die Statistik, da die BTM Delikte auf 19 zurückgingen. Die einfachen Diebstähle reduzierten sich auf 15.*

*(...)*

*Die Stadtwache hatte bereits darüber berichtet, dass die Hartdrogenabhängigen sich fast gänzlich aus dem Park zurückgezogen haben. ...*

*(...)*

*Inwieweit durch die Videoüberwachung eine Verdrängung der Drogenabhängigen oder der anderen Randgruppen in andere Bereiche vorliegt, müsste durch eine Milieustudie ermittelt werden, ansonsten ist dazu im Moment keine andere konkrete Aussage zu treffen.*

*(...)“<sup>13</sup>*

Als Fazit kann daraus aus Sicht der Projektleitung gezogen werden: Die „Erstbefragung“ durch die Verfasserin signalisiert keine nennenswerte unkontrollierte Verdrängung.

## **5.2 Analyse des Vergleiches zur Kriminalitätsentwicklung in den beiden Bielefelder Parks**

Das gleiche Resultat ergibt das oben unter 4.2 vorgestellte Zahlenmaterial. Hätte es nämlich einen Verdrängungseffekt aus dem Ravensberger Park in den Nordpark gegeben, hätten sich die Kriminalitätsentwicklungszahlen gegenläufig entwickeln müssen. Das aber ist nicht ersichtlich.

## **5.3 Verdrängung der Szeneangehörigen in die für sie geschaffenen naheliegenden Anlaufstellen**

Auf Anfrage der Polizeiinspektion Ost hat die Drogenberatung e.V. ihre vorhandenen Zählstatistiken zur Verfügung gestellt. Daraus ergibt sich im Einzelnen:

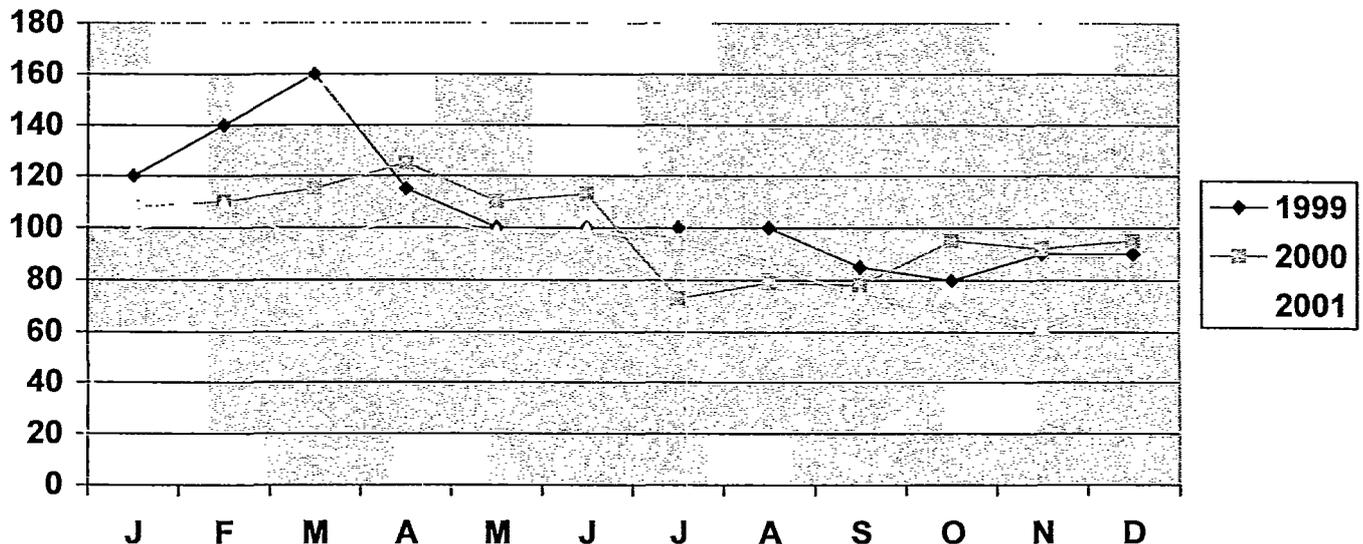
### **5.3.1 Café Impuls**

Die DROBS e.V. betreibt eine kleinere Anlaufstelle in der August-Schröder-Straße, das dortige Café Impuls. Hierzu konnten lediglich Zahlen für 2001 vorgelegt werden, die einen Tagesdurchschnitt von 100 – 120 Personen ausweisen. Veränderungen zu den Vorjahren sollen nicht feststellbar gewesen sein.

### **5.3.2 Anlaufstelle Wilhelm-Bertelsmann-Straße**

<sup>13</sup> Auszug aus der Projektarbeit von CLAUDIA MÖLLER

Fundierter ist das Zahlenmaterial zur Anlaufstelle in der Wilhelm-Bertelsmann-Straße, einer Einrichtung mit sog. niedrighschwelligem Angeboten. In der nachfolgenden Grafik sind die durchschnittlichen täglichen Besucherzahlen nach Monaten dargestellt:



Das relativ hohe Ausgangsniveau von 1999 ist signifikant gesunken. Im Jahresverlauf sind identische Trends erkennbar. Zu Beginn des Jahres ist das Niveau noch recht hoch mit ansteigender Tendenz bis in das Frühjahr hinein. Danach kehrt sich der Trend mit abnehmender Tendenz bis in den Herbst hinein. Danach sind wieder Anstiege erkennbar.

Nach dem Beginn der öffentlichen Diskussion zur Videoüberwachung im **November 1999** ist eine ständige Zunahme der Besucherzahlen bis etwa im April feststellbar. Dieser Trend wiederholt die Entwicklung aus dem Jahr 1999, wenn auch nicht in der Ausprägung. Daher kann eine Bestätigung der o.g. These damit nicht gegeben werden. Es dürfte sich eher um einen normalen Trend handeln.

Nach der tatsächlichen Einführung des Videoschutzes im **Februar 2001** ist entgegen der Entwicklung in den Vorjahren eine Abnahme zu März, dann aber wieder ein Anstieg bis April feststellbar. Das Zahlenmaterial deutet nicht darauf hin, dass Szeneangehörige aus der Parkanlage in die Anlaufstelle „gedrängt“ worden sind.

Im Dreijahresüberblick sind die Verläufe sehr unterschiedlich und in der absoluten Höhe different. Ein Zusammenhang mit der Videoüberwachung ist nicht erkennbar. Stattdessen darf angenommen werden, dass die öffentliche Diskussion um den Betrieb der Anlaufstelle — u.a. die Strafverfahren gegen die Geschäftsführung der DROBS e.V. und die Polizeiführung — zu gravierenden Veränderungen, insbesondere zur Abnahme der Besucherzahlen geführt hat.

### 5.3.3 Anlaufstelle Kavalleriestraße

Zu der von der Stadt Bielefeld als „nasse“ Anlaufstelle für Angehörige der „Trinkerszene“ betriebenen Einrichtung in der Kavalleriestraße 18, haben bisher noch keine Statistiken vorgelegen. Sie könnten gleichwohl in der Betrachtung interessant sein, da nach vorliegenden Beobachtungen zahlreiche Zielpersonen des Projektes eben dieser Szene angehört haben. Leider ist derzeit nicht bekannt, ob dort überhaupt eine Zählstatistik betrieben wird.

## 6. Sicherheitsgefühl

Eine Einzelprojektarbeit hat sich u.a. mit den Wirkungen des Videoschutzes im Bereich der Benutzer des Parkbereichs befasst. Im Rahmen der Projektarbeit hat sich die Verfasserin explizit mit der Volkshochschule, der Hechelei und dem Museum der Huelsmann-Stiftung befasst. Die diesbezüglichen Ausführungen der Projektverfasserin lauten folgendermaßen:

(...)

*Die Volkshochschule ist direkt betroffen, da das Gebäude mit Zuwegungen aus dem Ravensberger Park, dem Rochdale Park und dem Historischen Garten zentral in dem Bereich des Videoschutzes liegt. Schon zu Beginn der Diskussion wurde darauf eingegangen, dass das Sicherheitsgefühl der weiblichen Besucher der Volkshochschule negativ durch die Anwesenheit der Randgruppen belastet sei. Vor allem bei Dunkelheit hätten die Teilnehmer den Weg zur Volkshochschule als unsicher empfunden.*

*In Gesprächen mit Mitarbeitern wurde bekannt, dass jährlich etwa 16.000 bis 20.000 Teilnehmer an den Kursen der Volkshochschule teilnehmen. Diese finden in der Regel an sechs bis 18 Terminen pro Kurs statt. Dies lässt eine geschätzte Besucherzahl von 200.000 Besuchern pro Jahr zu. Die Kurse der Volkshochschule finden von Montag bis Freitag in einem Zeitrahmen von 09.00 Uhr bis 22.30 Uhr statt. Es wird also davon ausgegangen, dass an jedem Werktag etwa 800 Besucher in die Volkshochschule kommen. Davon liegt der überwiegende Teil der angebotenen Kurse in den Nachmittags- und Abendstunden. Hierzu müssen dann noch die Mitarbeiter der Volkshochschule und die Referenten der Kurse gerechnet werden, so dass man im Ergebnis auf etwa 850 Personen pro Tag kommt.*

*In stichprobenhaften Befragungen teilten vor allem die weiblichen Besucher und Mitarbeiter der Volkshochschule mit, dass sie sich sicherer fühlen würden, als vor der Installierung der Kameras. Einige sagten zudem, dass die Angst bei Dunkelheit den Park zu durchqueren sich schon nach den ersten Maßnahmen der Stadt (bessere Ausleuchtung und Auslichtung des Buschwerkes in Verbindung mit der Polizeipräsenz) verbessert hätte.*

*Bei einem Gespräch mit Herrn Neugebauer, einem Mitarbeiter des Restaurationsbetriebes „Hechelei“, wurden folgende Ergebnisse bekannt: Die Hechelei hat jährlich etwa 150.000 bis 200.000 Besucher. Diese lassen sich in zwei Gruppen einteilen.*

*Die erste Gruppe stellen die Besucher des Discobetriebes dar. Die Disco ist an etwa 120 Abenden von 22.00 Uhr bis 04.00 Uhr im Jahr geöffnet. Dieses ergibt sich aus den Freitagen und Samstagen, sowie aus Sonderöffnungstagen vor Feiertagen. An den Öffnungstagen besuchen etwa 800 bis 1000 Personen die Disco. Diese nutzen in der Regel die kostenfreien Parkplätze im direkten Umfeld des Ravensberger Parkes und gelangen über die verschiedenen Eingänge, also auch durch den beobachteten Bereich zum Eingang der Disco.*

*Die zweite Gruppe bilden die Teilnehmer des Bankett- und Tagungsbereiches, sowie die Teilnehmer von privaten Veranstaltungen. Eine Schätzung Herr Neugebauers ergab, dass es sich dabei um etwa 70.000 bis 100.000 Besucher pro Jahr handelt. Diese Veranstaltungen finden im Jahr an etwa 280 Tagen statt. Dabei können auch zwei oder drei Veranstaltungen parallel stattfinden. Im Durchschnitt sind bei solchen Veranstaltungstagen rund 300 Personen in den Räumen der Hechelei. Zeitlich lassen sich diese Veranstaltungen nur sehr schlecht einordnen. Hier muss davon ausgegangen werden, dass sie zwischen 08.30 Uhr und 02.00 Uhr am Folgetag einzuordnen sind. Die Teilnehmer der Veranstaltungen sind in der Regel Auswärtige und nutzen deshalb das Angebot des Parkhauses. Dadurch durchqueren sie den beobachteten Bereich zwangsläufig.*

*Herr Neugebauer teilte mit, dass er von auswärtigen Teilnehmern von Tagungen mitgeteilt bekam, dass diese durch die Presse auf das Projekt aufmerksam geworden waren. Dort haben sie den Eindruck vermittelt bekommen, dass sich in dem Gebiet schwere Straftaten häufen würden und deshalb die Kameras installiert worden seien. Als sie dann die Situation selber sahen, konnten sie diese Darstellung nicht nachvollziehen. Einige Personen, die an einer Veranstaltung in den Räumen der Hechelei interessiert waren, haben auf Grund dieser Darstellung Termine absagen wollen.*

*Er selber begrüße die Installation grundsätzlich, brachte jedoch als Beispiel den Einbruch in die Hechelei Ende Juli dieses Jahres. Dies hätte durch die Kamera am Ordnungsamt beobachtet werden können. Auf Grund von zeitlichen Verzögerungen (die Alarmanlage läuft bei einem Sicherheitsunternehmen auf, das als erstes einen Fehlalarm ausschließt) und technischer Probleme konnte jedoch keine Aufzeichnung erfolgen und kein Täter ermittelt werden. Herr Neugebauer selber habe ein positives Sicherheitsgefühl durch die Kameras und die bessere Ausleuchtung der Parkwege.*

*Bei einem Gespräch mit Herrn Grundmann, als Vertreter der Huelsmann-Stiftung/ Museum in der Villa Huelsmann, konnten die folgenden Angaben in Erfahrung gebracht werden: Das Museum hat jährlich etwa 8.000 bis 12.000*

Besucher zu den regelmäßigen Öffnungszeiten des Museums von Dienstags bis Freitags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Samstags und Sonntags von 11.00 bis 18.00 Uhr, so dass im Durchschnitt 30 Besucher pro Öffnungstag anwesend sind.

Dazu kommen jährlich etwa 25 Sonderveranstaltungen mit insgesamt ca. 630 Besuchern. Diese Veranstaltungen finden in der Regel nach 18.00 Uhr statt und sind gegen 22.00 Uhr beendet. An solchen Abenden sind somit im Durchschnitt 25 Besucher anwesend.

An einigen Freitagen und Samstagen finden im Museum und im Historischen Garten vormittags Hochzeitsaufnahmen mit etwa 10 Teilnehmern statt. Hier sind jährlich etwa 600 Besucher anwesend und im Blickfeld der Kamera, die in den Historischen Garten gerichtet ist.

Herr Grundmann gab mir gegenüber an, dass die Besucher des Museums etwa zu 80 Prozent weiblich und über 45 Jahre alt sind. Gerade die älteren Besucher äußerten ein ungutes Gefühl, wenn sie den Park durchquerten. Dies sei vor, aber auch nach der Aufstellung der Kameras gleich geblieben. Als Grund dafür vermutete er, dass die Besucher in der Regel den Eingang von der Heeper Straße nutzen würden und in diesem Bereich keine Kamera sein würde. Die Kamera am Ordnungsamt, die diesen Eingang erfassen kann, würde vermutlich nicht wahrgenommen. Des weiteren sagte er, dass bereits Hochzeitstermine auf Grund des „unguten Gefühls“ wegen des negativ beeinflussten Sicherheitsgefühls und die Reaktion auswärtiger Gäste zum sozialen Umfeld durch das Hochzeitspaar abgesagt worden wären.

Auch habe Herr Grundmann eine Verlagerung der „Treffpunkte“ der Randgruppen festgestellt. Diese würden sich jetzt im Sommer hinter dem Verwaltungsgebäude, in dem das Büro liegt, „Bänke aufbauen und Flaschen gegen die Hauswand werfen“.

(...)“<sup>14</sup>

Nach Bewertung der Projektleitung signalisiert diese „Erstbefragung“ durch die Verfasserin z.T. tatsächlich eine Stärkung des Sicherheitsgefühls, z.T. aber auch eine reservierte Betrachtung. Eine weitergehende Aussage lässt sich an Hand dieser Fakten nicht treffen.

## **7. Personaleinsatz der Polizei**

Die Videoüberwachung führt nur zu einer effektiveren Kriminalitätsbekämpfung, wenn sie Personalressourcen schont. Andernfalls würde in ihrem Zusammenhang Personal gebunden, das ansonsten zur Kriminalitätsbekämpfung nicht mehr zur Verfügung stünde. Auch dieser Aspekt wurde im Rahmen des Hochschulprojektes untersucht.

### **7.1 Überwachungspersonal**

Hierzu führt eine Verfasserin wie folgt aus:

„Das Personal wird im Rahmen des Wach- und Wechseldienstes durch den Wachdienstführer eingeteilt. Die Tätigkeit wird im Wachdienstplan als „SI“ (Sondertätigkeit im Innendienst) mit dem Zusatz „Videoschutz“ bezeichnet. Es können während einer Dienstschicht auch mehrere Beamte nacheinander für die Beobachtung eingesetzt werden, wenn die Einsatzlage dies zulässt und erfordert. Ansonsten kann auch der Einsatzbearbeiter (EB) oder die Unterstützungskraft des Wachdienstführers mit der Aufgabe Anzeigenaufnahme/Publikumsverkehr (AP) für die Beobachtung der Videoschutz-Anlage bestimmt werden. Hierbei ist die Einsatzlage zu beachten, da die Wahrnehmung der übrigen Pflichten aufrechterhalten werden muss. Die Beobachtungstätigkeit erfolgt neben der Wahrnehmung der übrigen Pflichten.“<sup>15</sup>

Nach der vorliegenden Dienstvorschrift des PP Bielefeld ist die Einteilung einer Videoschutzkraft grundsätzlich möglich, wobei der Zusatz darauf hinweist, dass dies die Einsatzlage zulassen, bzw. erfordern muss. Bei einer oberflächlichen Auswertung der Wachdienstpläne ist feststellbar, dass diese SI-Einteilung kaum vorgenommen worden ist. Regelmäßig ist der Videoschutz als „Nebenbeiaufgabe“ durch den Einsatzbearbeiter/die Einsatzbearbeiterin der Polizeiinspektion erfolgt. Dies entspricht einem ressourcenschonenden Ansatz, da ein EB nicht zu 100 % durch Funkverkehr, Telefonate, Recherchen und CEBIUS-Eingaben ausgelastet ist. Gleichwohl kann er den Arbeitsplatz nicht verlassen, da der

<sup>14</sup> Auszug aus der Projektarbeit von KATHRIN PETERS

<sup>15</sup> Auszug aus der Projektarbeit von KATHRIN PETERS

Arbeitsanfall nicht genau kalkulierbar ist. Die Freiräume können dann allerdings durch weitere Aufgaben — z.B. den Videoschutz — ausgefüllt werden.

Daraus ergibt sich für den Überwachungsdienst in Bielefeld folgendes:

Der in Bielefeld betriebene Videoschutz ist vom Umfang her ohne zusätzliches Personal im Bereich der **Wachbesetzung** machbar. Erst bei einer Ausweitung muss über spezielles Videopersonal nachgedacht werden. Dabei ist natürlich nicht sichergestellt, dass alle Straftaten im Ravensberger Park auch tatsächlich beobachtet werden. Deshalb wurde in Bielefeld für den Videoschutz die Bezeichnung „digitale Streifenfahrt“ gewählt. Dies soll nach außen verdeutlichen, dass wie bei einer Streifenfahrt damit gerechnet werden muss, dass die eingesetzten Kräfte einen Raum passieren, ohne Feststellungen zu machen. Im Gegensatz zur tatsächlichen Streifenfahrt wäre es aber technisch durchaus möglich, längerfristige Aufzeichnungen zu tätigen, die retrograd ausgewertet werden könnten, wenn sich im Nachhinein eine Straftat z.B. durch Anzeigenerstattung herausstellen würde. Diese Möglichkeit wird derzeit in Bielefeld allerdings wegen einer fehlenden Rechtsgrundlage noch nicht genutzt. So hat es bereits Fälle der nachträglichen Anzeigenerstattung ohne Recherchiermöglichkeit gegeben. Dies war für die betroffenen Bürger wenig nachvollziehbar.

## 7.2 Interventionskräfte

Auch diesen Aspekt beleuchtet die Projektarbeitsverfasserin und führt dazu aus:

*„Liegt der Verdacht einer Straftat im Sichtfeld der Kameras vor, so liegt die Befugnis über das Heranführen von Kräften bei der Leitstelle.*

*Der eingeteilte Beamte an dem Beobachtungsmonitor auf der Wache der Polizeiinspektion Ost informiert bei einem entsprechenden Anfangsverdacht gemäß § 152 Abs.2 Strafprozessordnung die Einsatzleitstelle und veranlasst die Aufzeichnung auf der Festplatte des dafür vorgesehenen Computers auf der Wache.*

*Zugriffs- oder Interventionskräfte werden nicht bereitgehalten. Im Verdachtsfall werden über die Leitstelle als entsprechende Vorplanung aus dem CEBIUS-System verfügbare Kräfte des Wach- und Wechseldienstes eingesetzt. Der Beamte am Monitor gibt über Funk Lagemeldungen an die eingesetzten Kräfte weiter.“<sup>16</sup>*

Das PP Bielefeld hat sich per Dienstanweisung dazu entschieden, keine speziellen Interventionskräfte bereitzuhalten. Dies hat damit zu tun, dass die überwachte Örtlichkeit im Innenstadtbereich von Bielefeld in der Nähe der zuständigen Polizeihauptwache liegt. Es darf angenommen werden, dass bei der dortigen Konzentration von Polizeikräften rechtzeitig Interventionskräfte aus dem regulären Wach- und Wechseldienst herangeführt werden können. Zumindest ist kein Fall bekannt geworden, in dem ein verspätetes Eingreifen zu beklagen war.

Daraus folgt für den in Bielefeld betriebenen Videoschutz: Dieser ist ohne zusätzliches Personal im Bereich des **Außendienstes** machbar. Ganz im Gegenteil ist sogar ein Einsparen von Personalressourcen feststellbar. Vor der Inbetriebnahme des Videoschutzes mussten regelmäßige Streifen für das Parkgelände vorgesehen werden, die u.a. zur Lagefeststellung eingesetzt wurden. Dieses kann nun entfallen, da von der Polizeihauptwache durch den Kamerabetrieb nach Bedarf eine Lagefeststellung erfolgen kann.

## 8. Rechtliche Überlegungen

Die der Installation des Videoschutzes im Ravensberger Park zu Grunde liegende Vorschrift des § 15a PolG<sup>17</sup> begegnet verfassungsrechtlichen Bedenken: Sie verstößt im Abs. 2 gegen verfassungsrechtliche Kompetenzvorschriften und schützt die Personen im öffentlichen Raum

<sup>16</sup> Auszug aus der Projektarbeit von KATHREN PETERS

<sup>17</sup> Vgl. oben unter 2.2

nur unzureichend, jedenfalls weit weniger als rechtsstaatlich geboten erscheinen könnte und technisch praktikabel wäre.

## 8.1 Verfassungsmäßigkeit des § 15a Abs. 2 PolG

Mit diesem Themenkomplex hat sich eine Arbeit im Rahmen des Projektstudiums befasst. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

*„Von besonderer Problematik ist hier das Verhältnis bzw. die Vereinbarkeit des § 15a PolG und des § 100c StPO, oder, allgemeiner ausgedrückt, der bundesgesetzlichen und landesgesetzlichen Regelungen im Hinblick auf die Videoüberwachung.*

*Zur Klärung diesbezüglich bestehender Fragen ist an dieser Stelle die Verfassung heranzuziehen. In Artikel 70 ff. GG sind die Gesetzgebungskompetenzen des Bundes sowie der Länder abschließend geregelt:*

*Gemäß Artikel 74 Abs.1 Nr.1 GG obliegt das unmittelbare Vorfeld des gerichtlichen Verfahrens — also die Aufklärung, Ermittlung sowie Verfolgung von Straftaten — der grundsätzlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Von dieser Kompetenz hat der Bund bereits durch die Verabschiedung der Strafprozessordnung (umfassend) Gebrauch gemacht. Raum für landesgesetzliche Regelungen bleibt diesbezüglich also lediglich für das Vorfeld des Tatverdachts.*

*Zu prüfen gilt es nun, wie sich diese, in der Verfassung fest verankerten Vorschriften mit den landesgesetzlichen Befugnissen zur Videoüberwachung im § 15a PolG vereinbaren lassen.*

*In den Mittelpunkt des Blickfeldes rücken hier ... die Aufzeichnungs- bzw. Verwendungsregelungen des Absatzes 2: Wie bereits erläutert, setzen diese als notwendigen Tatbestand für eine Aufzeichnung das Vorliegen des Verdachts einer Straftat (von erheblicher Bedeutung) voraus, sowie — für die Nutzung des gewonnenen Materials — dessen (ausschließliche) weitere Verwendung für Zwecke der Strafverfolgung. Damit hat der Landesgesetzgeber jedoch die Schwelle seiner ihm zustehenden Gesetzgebungskompetenz eindeutig überschritten: Es handelt sich hierbei unzweifelhaft um repressive, also strafverfolgende Maßnahmen, deren Regelung — gemäß Art. 74 Abs.1 Nr.1 GG — allein der Gesetzgebungskompetenz des Bundes unterliegt. Dies hat zur Folge, dass die Aufzeichnungs- bzw. Nutzungsregelungen des § 15a PolG einen unzulässigen Eingriff in das Strafverfahrensrecht darstellen, für den das Land keine Zuständigkeit hat.*

*Doch damit nicht genug:*

*Der Bundesgesetzgeber hat die Herstellung von Bildaufnahmen bereits in § 100c Abs.1 Nr.1a StPO (abschließend) geregelt. An die zu verfolgende Straftat werden dort keine besonderen Anforderungen gestellt.*

*Dadurch jedoch, dass der § 15a PolG im Gegensatz dazu aber eine Aufzeichnung erst bei Vorlage des Verdachts einer Straftat von erheblicher Bedeutung erlaubt, greift der Landesgesetzgeber durch den Erlass dieser parallelen (landes-) rechtlichen Befugnisnorm nicht (nur) in die Vorschriften der Strafprozessordnung ein, sondern bewirkt sogar zusätzlich eine Einschränkung der bundesgesetzlichen Regelungen.<sup>18</sup>*

*Somit laufen die landesgesetzlichen Bestimmungen des § 15a PolG hinsichtlich der Aufzeichnung und Verwendung der durch die Videokameras erhobenen Daten den Regelungen der Verfassung zuwider.“<sup>19</sup>*

Dieser Auffassung ist uneingeschränkt zuzustimmen<sup>20</sup>.

## 8.2 Verfassungsrechtlich gebotene staatliche Schutzpflicht

Angesichts der oben (unter 3. und 4.) gezeigten kriminalitätsrelevanten bzw. –reduzierenden Effekte eines Videoschutzes sowie des originären Anwendungsbereiches einer präventiven Rechtslage erscheint es vor allem angezeigt, bei der Überwachung nach Abs. 1 auf die in Abs. 4 statuierte Beschränkung auf Straftaten von erheblicher Bedeutung zu verzichten.

Aus rechtlicher Sicht erhebt sich sogar die Frage, inwieweit dies nicht sogar geboten erscheinen könnte. Denn zunehmend — und nicht erst seit dem 11. September 2001 — rückt die

<sup>18</sup> Nutzungsverbot der Daten bei Delikten, die nicht unter die Definition der Straftaten von erheblicher Bedeutung fallen

<sup>19</sup> Auszug aus der Projektarbeit von KATRIN HAUCK

<sup>20</sup> So auch zu Recht VAHLE, JÜRGEN: Vorsicht Kamera!, Anmerkungen zur „Video-Novelle“ im nordrhein-westfälischen Polizeigesetz, NVwZ 2000, 165 ff.

Freiheitsbedrohung des Einzelnen durch Private in den Mittelpunkt des Interesses<sup>21</sup>. Deshalb hat das Bundesverfassungsgericht schon seit langem zu Gunsten des Einzelnen eine Schutzpflicht des Staates gegen Eingriffe Dritter in grundrechtlich geschützte Freiheitsbereiche anerkannt<sup>22</sup>. Diese lässt sich dann aber nicht auf den Schutz vor Straftaten mit erheblicher Bedeutung reduzieren<sup>23</sup>. Wenn nämlich namentlich Frauen jeden Alters und auch ältere Männer bestimmte öffentliche Räume meiden und so — wie im Beispiel des Ravensberger Parks — auf die Teilnahme an Bildungsveranstaltungen der Volkshochschule, an politischen Veranstaltungen oder Festivitäten (zu) verzichten müssen (glauben)<sup>24</sup>, stellt dies einen nicht unerheblichen Eingriff in die persönliche Lebensgestaltung und Dispositionsgewalt und somit eine beträchtliche Reduzierung der Lebensqualität dar. Kann der Staat — in Gestalt der polizeilicher Video-Überwachungstätigkeit — hiergegen wirksame Abhilfe schaffen, so könnte dies daher sogar geboten erscheinen.

Was die Strafverfolgung anbetrifft, hat der (Bundes-)Gesetzgeber mit den oben angeführten Vorschriften der Strafprozessordnung<sup>25</sup> bereits die erforderlichen Konsequenzen gezogen. Das betrifft jedoch — dem Regelungscharakter strafprozessualer Vorschriften entsprechend — allein repressive Maßnahmen, also solche, die nach dem Begehen des Deliktes greifen, die (Grundrechts-)Verletzung beim Einzelnen mithin schon eingetreten ist.

Einem effektiven Grundrechtsschutz entspräche indessen in gesteigertem Maße, wenn der Staat den Schutz des Einzelnen derartig organisieren würde, dass solche (Grund-)Rechtsverletzungen von vornherein unterbleiben, also präventiv handeln würde. Das umfasst dann freilich auch die Aufzeichnung und Speicherung gewonnener Daten. Insofern gilt das, was eine Verfasserin einer Projektarbeit dazu geschrieben hat:

*„Eine (präventive) Überwachung ohne Aufzeichnung bedeutet, auf halbem Wege stehen zu bleiben. Die ständige Aufzeichnung der Videoaufnahmen ist erforderlich, um ... auch nachträglich angezeigte Straftaten durch Geschädigte und Zeugen rekonstruieren zu können ... oder ... Ansatzpunkte für die Fahndung nach Straftätern zu erhalten, Straftäter (nachträglich) zu identifizieren oder Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren treffen zu können. Die Aufzeichnung der gefertigten Aufnahmen eröffnet darüber hinaus die Möglichkeit, ... Situationen vor einem weiteren Einschreiten zu verifizieren .... Dieses verbessert unter einsatztaktischen Gesichtspunkten die Voraussetzungen für sachgerechte und effektive polizeiliche Maßnahmen.“<sup>26</sup>*

Das gilt umso mehr, als sich im Rahmen dieses Hochschulprojektes erwiesen hat, dass der Videoschutz personalressourcenschonender erfolgen kann als eine persönliche Überwachung der potentiellen Delikt Räume durch Streifenbearbeiter. Und dieses zu regeln, liegt in der Gesetzgebungskompetenz des Landesgesetzgebers.

<sup>21</sup> Vgl. etwa SACHS, MICHAEL (Hrsg.): Grundgesetz Kommentar, 2. Aufl. München 1999, Art. 2 Rdn. 24: „... im Hinblick auf manche Schutzgüter sind die Gefahren, die dem einzelnen seitens privater Dritter drohen, erheblich größer als die Gefahr von Schutzgutverletzungen durch den rechtsstaatlich verfassten Staat.“

<sup>22</sup> Vgl. z.B. BVerfGE 39, 1 ff., 41 f.; 79, 174 ff., 201 f. Grundlegend zum Recht auf Sicherheit s. ISENSEE, JOSEPH: Das Grundrecht auf Sicherheit, Berlin 1983 sowie ROBBERS, GERHARD: Sicherheit als Menschenrecht, Baden-Baden 1987.

<sup>23</sup> Ansonsten könnte nicht das allgemeine Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG als Grundrecht aufgezählt werden, zu dessen Schutz eine staatliche Pflicht anerkannt wird, vgl. insofern neben SACHS z.a.O. Rdn. 25 auch STERN, KLAUS: Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland III/1, München 1988, S. 944 f. m. zahlr. N.

<sup>24</sup> Vgl. oben die insoweit einschlägigen Aussagen unter 2.2 und 6.

<sup>25</sup> Vgl. oben unter 8.1

<sup>26</sup> Auszug aus der Projektarbeit von NICOLE HERHOLZ